

BETRIEBSRAT FÜR DAS WISSENSCHAFTLICHE PERSONAL  
UND DIENSTSTELLENAUSSCHUSS DER  
UNIVERSITÄTSLEHRERINNEN  
DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Vorsitzender:

A. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler  
A - 6020 Innsbruck, Anichstr. 35  
Tel. 0512 – 504 – 2 58 58, Fax 0512 – 504 – 234 15  
e-mail: betriebsrat-1-med@i-med.ac.at



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK

Herrn Amtsdirektor  
Kriegler Fritz  
Spitalgasse 23  
1090 Wien  
[fritz.kriegler@meduniwien.ac.at](mailto:fritz.kriegler@meduniwien.ac.at)

Tel 01 40160 20002

08.05.07

Pensionsnachkaufszeiten  
RUHEGENUSSVORDIENSTZEITEN      RGvDZ

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor,

namens des Betriebsrats des wissenschaftlichen Personals der Medizinischen Universität Innsbruck erlaube ich mir, einige Fragen zum Pensionsnachkauf an Sie zu stellen.

Wie Sie wissen, hat die Medizinische Universität Innsbruck diese Sachkompetenz von der Medizinischen Universität Wien zugekauft, und wir haben nun innerhalb der letzten 3 Wochen vermehrt Anfragen oder Angebote zu Pensionsnachkauf erhalten, mit einer allerdings zweiwöchigen Widerspruchsfrist, die ich für unangemessen kurz halte, weil hier doch massive Gehalteinbehaltungen durch Pensionsnachkauf erfolgen, die in der persönlichen Finanzdisposition erst berücksichtigt werden müssen.

Diese Fristerstreckung bei Amtsdirektor Kriegler ist nach formloser (ggf. telefonischer, e-mail,...) Kontaktaufnahme selbstverständlich möglich

Nun aber zu den exemplarischen Detailfragen von Betroffenen:

1.)

Welche Nachkaufzeiten machen bei folgenden Ruhegenussvordienstzeiten (RGvDZ) beim derzeitigen Pensionsgesetz einen Sinn, d.h. mit welchen Zeiten bekommt man die maximale Pension?

Nur individuell beantwortbar

Eine Beratung erfolgt gerne telefonisch durch Herrn ADir Fritz Kriegler in der Personalabteilung der MUW (Tel. 40160-20002 oder e-mail: [fritz.kriegler@meduniwien.ac.at](mailto:fritz.kriegler@meduniwien.ac.at))

2.)

Macht es Sinn, mehr RGvDZ zu erwerben als für eine 100% ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit erforderlich sind, z.B. bei Dienstunfähigkeit?

Grundsätzlich möglich, aber sehr sicherheitsorientierte Motivation. Ein Nachkauf von ausgeschlossenen Zeiten wäre auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich! Es bleibt die grundsätzliche Frage, ob das zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung (also beispielsweise in 20 Jahren) dann noch in der derzeitigen Form gültig ist.

3.)

Wenn jemand unter die Parallelrechnung (alt-ast zu neu-ast) für die Pensionsberechnung fällt, bringen die Zeiten vor 2003 mehr ?

Das macht dann Sinn wenn beispielsweise viele Nebengebühren bestehen, die sozialversicherungspflichtig (aber seit 01.01.2005) nicht mehr pensionswirksam sind (z.B. Journaldienste). Da sind die Altzeiten besser. Ärzte/innen mit JD sollten das erwägen.

Auch hier ist zu beachten, ob die derzeit vorgesehene Parallelrechnung in Zukunft in der jetzt bestehenden Form noch gelten wird. Auch hier wäre zu überlegen, dass ein Nachkauf von ausgeschlossenen Zeiten zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

4.)

Ist es vorteilhaft, wenn man viele Vordienstzeiten vor 2003 hat, wenn man in der Korridor-anwendung schon mit 62 Jahren in Pension gehen möchte?

Grundsätzlich ja, aber wer weiss, ob er mit den massiven Abschlägen (4%/Jahr) mit 62 dann noch in Pension gehen will und ob die Korridor-anwendung dann noch zulässig/gültig ist.

5.)

Ist es richtig, dass, wenn nachgekaufte Zeiten weder einen möglichen früheren Pensionsantritt noch eine höhere Pensionsauszahlung bewirken, sie wieder ausbezahlt werden?

Nein, keine Ausbezahlung für Beamte, das gibt es nur im ASVG.

6.)

Sind österreichisch finanzierte Forschungsaufenthalte (beispielsweise vom FWF: Erwin Schrödinger, Max Kade etc), die zum Zeitpunkt der Zuteilung als Pensionsversicherungszeiten galten, RGvDZ oder ist hierfür schon ASVG Pension entrichtet?

In Drittländern erbrachte Forschungszeiten, die hier erwähnt werden sind häufig Anstellungsvoraussetzung und als solche berücksichtgbare Vordienstzeiten. Pensionsanspruch muss aber dafür durch Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages erworben werden .

7.)

Wenn ich mich entscheide den Nachkauf erst in 10 Jahren zu machen, ist dann ein anderer Tarif gültig.

Die Berechnung der Valorisierung erfolgt anhand einer ‚Referenzgehaltsstufe‘ (=Dkl.V/Gehaltsstufe 2 eines Beamten der allgemeinen Verwaltung). Wurde jemand z.B.: im Jahr 1993 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ernannt (=Beamter) und kauft im Jahr 2017 ausgeschlossene Zeiten nach, wird anhand der Entwicklung der o.a. Referenzgehaltsstufe der Faktor der Valorisierung ermittelt, was zu einer wesentlichen Verteuerung des Nachkaufes führen wird.

8.)

Ich bin Südtirolerin und wir machen dort erst mit 19 Jahren (dh. nach 13 Schuljahren) Matura. Gilt diese Zeit ab dem achtzehnten Lebensjahr als berücksichtgbare Ruhegenussvordienstzeit

Ja, das wird für jedes EU Land ermittelt (Mindestschulzeit bis zur Studienberechtigung)

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn ich weiterhin die Anfragen vorsortieren und an Sie weiterleiten könnte!

Anfragen sind gerne willkommen und werden von mir persönlich beantwortet.

Mit höflichen Grüßen und Dank für die Erledigung,

A. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler  
namens des Betriebsrats des wissenschaftlichen Personals  
Medizinische Universität Innsbruck

Kriegler Fritz  
Spitalgasse 23  
1090 Wien  
[fritz.kriegler@meduniwien.ac.at](mailto:fritz.kriegler@meduniwien.ac.at)

Tel 01 40160 20002